

4199/AB XXI.GP

Eingelangt am: 11.09.2002

BM für Inneres

Die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde, haben am 11. Juli 2002 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "unbegleitete minderjährige Flüchtlinge" gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Im Zusammenhang mit Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger ist darauf hinzuweisen, dass die Behörden auf Grund fehlender oder gefälschter Dokumente in vielen Fällen nur auf den Augenschein und die Angaben der betreffenden Fremden angewiesen sind. Anzumerken ist weiters, dass in den fremdenpolizeilichen Statistiken Fremde bis zum vollendeten 19. Lebensjahr erfasst sind.

zu den Fragen 1 und 2:

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen können erst seit 1.07.2001 im Asylwerberinformationssystem des Bundesministeriums für Inneres elektronisch erfasst werden. Darüber hinaus gehende Statistiken liegen nicht vor.

Demzufolge haben in der Zeit vom 1.07.2001 bis 31.12.2001 insgesamt 1.741 unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt.

Im selben Zeitraum wurden 6 Asylverfahren rechtskräftig positiv und 16 Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen. Statistiken über die Anhängigkeit der Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger bei den Asylbehörden werden nicht geführt. Die übrigen 1.719 Verfahren waren am 1. Jänner 2002 noch in einer der beiden Instanzen anhängig oder es wurde das Verfahren eingestellt oder der Asylantrag zurückgezogen.

zu Frage 3:

Im 2. Halbjahr 2000 wurden **651**, im 1. Halbjahr 2001 **1.028**, im 2. Halbjahr 2001 **1.694** und im 1. Halbjahr 2002 **127** Minderjährige in Schubhaft genommen.

zu Frage 4:

Aus den seit dem 4. Quartal 2000 geführten statistischen Aufzeichnungen ergibt sich folgende Anzahl von unbegleiteten Minderjährigen in Schubhaft:

	4. Quartal 2000	1.Halbjahr 2001	2. Halbjahr 2001	1.Halbjahr 2002
bis 16 Jahre	9	34	6	6
16 bis 19 Jahre	120	183	272	41
Gesamt	129	217	278	47

zu Frage 5:

Die Altersverteilung der in Frage 1 angeführten Minderjährigen stellt sich wie folgt dar:

	2. Halbjahr 2000	1.Halbjahr 2001	2. Halbjahr 2001	1.Halbjahr 2002
bis 16 Jahre	280	366	629	7
16 bis 19 Jahre	371	662	1.065	120

zu den Fragen 6 und 7:

Da diesbezüglich bei den zuständigen Behörden keine verwertbaren oder automationsunterstützt erfassten Daten vorliegen, würde eine Beantwortung dieser Fragen eine Durchsicht jedes einzelnen in Frage kommenden Aktes erfordern, wofür ausreichende Kapazität nicht zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der Dauer der Schubhaft ist jedoch generell anzuführen, dass die Behörde verpflichtet ist (§ 69 Abs. 1 FrG), darauf hinzuwirken, dass die Schubhaft so kurz wie möglich dauert.

Außerdem wurden die Behörden besonders auch auf § 66 FrG hingewiesen, wonach die Behörde bei Minderjährigen regelmäßig von der Verhängung der Schubhaft abzusehen und das gelindere Mittel anzuordnen hat. Demnach dürfe von dessen Anwendung nur Abstand genommen werden, wenn die Behörde aufgrund bestimmter Tatsachen Grund zur Annahme hat, dass der Zweck der Schubhaft auf diese Weise nicht erreicht werden kann, insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass der Minderjährige bereits zuvor versucht hat, sich dem Verfahren zu entziehen, oder es sich um einen straffällig gewordenen Minderjährigen handelt.

Schließlich wurden die Behörden verpflichtet, Minderjährige unter 14 Jahren keinesfalls in Schubhaft zu nehmen und die Zahl der Minderjährigen in Schubhaft so gering wie möglich zu halten.

zu Frage 8:

Die räumlichen Voraussetzungen für Einzelhaftbereiche werden evaluiert und auch den Empfehlungen des CPT und des Menschenrechtsbeirates folgend, umgebaut oder bis zur Zweckadaptierung aus der Verwendung genommen.

Im laufenden Bauvorhaben Polizeianhaltezentrum Ost wurden die Zellen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen des CPT und den internationalen Strafvollzugsgrundsätzen konzipiert. Diese sollten nach Inbetriebnahme die Grundlage für die weitere Vorgangsweise bilden.

zu den Fragen 9 bis 11:

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 der parlamentarischen Anfrage Nr. 606/J, vom 6. April 2000.

Im Übrigen verweise ich darauf, dass die einschlägigen Statistiken für die verschiedenen EU-Gremien nach präzisen Vorgaben zu führen sind und die in diesen Fragen angesprochenen Daten nicht erfassen. Da deren Erhebung in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand stünde, ersuche ich um Verständnis dafür, dass ich die Führung solcher Statistiken nicht angeordnet habe.

Hinsichtlich § 4 Asylgesetz ist anzumerken, dass diese Bestimmung wegen der einschlägigen aktuellen Judikatur des VwGH kaum zur Anwendung kommt.

So wurden im Jahr 2000 insgesamt lediglich 140, im Jahr 2001 bloß 80 Verfahren gemäß § 4 Asylgesetz rechtskräftig abgeschlossen.

zu den Fragen 12 bis 14:

Im Rahmen der bei Abschiebungen und Zurückschiebungen gesetzlich vorgesehenen Refoulementprüfungen werden auch derartige Vorbringen gewürdigt. Bei Vorliegen konkreter diesbezüglicher Anhaltspunkte werden über NGO's oder die Sozialfürsorge Erkundigungen über die Eltern der Minderjährigen im Heimatland eingeholt.

Im Sinne der genannten EntschlieÙung der Europäischen Union wurden beginnend mit 1.04.2001 in Graz, in weiterer Folge auch in Wien, Salzburg, Linz sowie Traiskirchen und zuletzt am 1.01.2002 in Mödling Clearingstellen eingerichtet. Deren Aufgabe besteht neben der Unterbringung und Verpflegung unbegleiteter Minderjähriger vor allem in der

Ausforschung von Verwandten in der Heimat sowie in der Klärung der familiären Verhältnisse.

In "Clearingverfahren" soll es zu einer raschen Klärung des fremden- und asylrechtlichen Status des Fremden kommen und je nach Ausgang dieses Verfahrens sollen die notwendigen Schritte für eine Integration bzw. für die Rückkehr in den Herkunftsstaat gesetzt werden.

Seit 1.04.2001 bis zum 31.07.2002 wurden in den obgenannten Clearingstellen 912 Minderjährige betreut.

zu den Fragen 15 bis 20:

Ich verweise auf die Beantwortung zu den Fragen 12 bis 14 der parlamentarischen Anfrage, Nr. 606/J, vom 6.04.2000.

Ich habe darüber hinaus die zuständigen Behörden nunmehr erlassmäßig insbesondere darauf hingewiesen, dass das Problem der Überprüfung der Altersangaben eines Fremden im Fehlen einer allgemein anerkannten sowie rechtlich zulässigen medizinischen - wissenschaftlichen Methode besteht. Es sind daher sowohl die Behörden als auch jene Personen, die von den Behörden zur Altersfeststellung herangezogen werden können, wie zum Beispiel Amtsärzte, bei der Überprüfung der Altersangaben des Fremden auf Augenschein und eigene Erfahrung angewiesen.

Bei der Altersschätzung werden vor allem Menschen in den Entscheidungsprozess miteinbezogen, die aus beruflichen Gründen über viel Kontakt und Erfahrung mit Minderjährigen verfügen (zum Beispiel Kinderärzte, Jugendpsychologen). Trotz der Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage durch die Beiziehung solcher Experten darf die mit den Schätzungen verbundene Bandbreite nicht außer Acht gelassen werden.

Für den Fall, dass unter Berücksichtigung dieser Bandbreite die Unterschreitung des gesetzlich vorgegebenen Mindestalters nicht ausgeschlossen werden kann, wurden die zuständigen Behörden angewiesen, im Zweifel von der Minderjährigkeit des Betroffenen auszugehen.

Statistiken über die Anzahl und Art der Altersfeststellungen liegen nicht vor.

zu den Fragen 21 und 22:

Gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. a der EntschlieÙung der Europäischen Union vom 26.06.1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder müssen unbegleitete Asylwerber, die behaupten minderjährig zu sein, grundsätzlich ihr Alter nachweisen, womit auch im Kontext des österreichischen Asylverfahrens eine Glaubhaftmachung des Alters erforderlich ist.

Ist dieser Altersnachweis nicht möglich oder bestehen ernste Zweifel, so kann gemäß Art 4 Abs 3 lit. b der EntschlieÙung das Alter des Asylwerbers geschätzt werden. Um hiebei zu objektiven Ergebnissen zu kommen, besteht die Möglichkeit, mit Zustimmung des Minderjährigen, seines gesetzlichen Vertreters oder der bestellten Einrichtung, einen medizinischen Altersbestimmungstest durch geschultes medizinisches Personal durchführen zu lassen. Da im Asylverfahren - anders als im Strafverfahren - die Minderjährigkeit eines Asylwerbers nur verfahrensrechtliche Konsequenzen hat, sind die Mitarbeiter des Bundesasylamtes angewiesen, im Zweifel von der behaupteten Minderjährigkeit eines Antragstellers auszugehen und die hieraus sich ergebenden verfahrensrechtlichen Folgerungen zu beachten.

zu Frage 23:

Das Schulungsprogramm des Bundesasylamtes umfasst u.a. eine spezifische Ausbildung im Bereich der sogenannten "besonders sensiblen Gruppen", wovon neben traumatisierten Personen und weiblichen Flüchtlingen auch die unbegleiteten Minderjährigen erfasst sind. So enthielt bereits das Schulungsprogramm 2000 einen Fortbildungsschwerpunkt im Bereich "Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern". Auch in den Jahren 2001 und 2002 waren und sind zu dieser Gruppe von Asylwerbern spezielle Fortbildungsveranstaltungen vorgesehen, die unter Beiziehung der besten Experten Österreichs abgehalten wurden und werden.

zu Fragen 24 und 25:

Die Aufnahme und Unterbringung erfolgen nach den Vorgaben des Bundesbetreuungsgesetzes (BGBl. Nr. 405/91) und der Bundesbetreuungsverordnung (BGBl. Nr. 31/92).

zu Frage 26:

Unbegleitete minderjährige Asylwerber waren während des Jahres 2000 ausschließlich in den Betreuungsstellen Bad Kreuzen und Traiskirchen untergebracht. Mangels detaillierter statistischer Erfassung kann für das Jahr 2000 nur die Gesamtzahl in Höhe von rund 400 Asylwerbern für diese Gruppe bekannt gegeben werden.

Für das Jahr 2001 bestehen zu den unten genannten Stichtagen statistische Aufzeichnungen. Daraus ergibt sich:

Mit Stichtag 31.01.2001 befanden sich insgesamt 277 unbegleitete minderjährige Asylwerber in Bundesbetreuung, davon 79 Fremde in der Betreuungsstelle Traiskirchen, ein Fremder in der Betreuungsstelle Thalham, einer in der Betreuungsstelle Vorderbrühl, 33 Fremde in der Betreuungsstelle Bad Kreuzen und 163 Fremde in diversen Vertragsquartieren.

Mit Stichtag 30.06.2001 befanden sich insgesamt 417 unbegleitete minderjährige Asylwerber in Bundesbetreuung, davon 126 Fremde in der Betreuungsstelle Traiskirchen, 4 Fremde in der Betreuungsstelle Thalham, 47 Fremde in der Betreuungsstelle Bad Kreuzen und 240 Fremde in diversen Vertragsquartieren.

Mit Stichtag 31.01.2002 befanden sich insgesamt 376 unbegleitete minderjährige Asylwerber in Bundesbetreuung, davon 124 Fremde in der Betreuungsstelle Traiskirchen, 6 Fremde in der Betreuungsstelle Thalham, 8 Fremde in der Betreuungsstelle Bad Kreuzen und 238 Fremde in diversen Vertragsquartieren.

Mit Stichtag 30.06.2002 befanden sich insgesamt 448 unbegleitete minderjährige Asylwerber in Bundesbetreuung, davon 178 Fremde in der Betreuungsstelle Traiskirchen, ein Fremder in der Betreuungsstelle Thalham und 269 Fremde in diversen Vertragsquartieren.

zu Frage 27:

Alle Fremden in Bundesbetreuung haben Anspruch auf die in § 3 der Bundesbetreuungsverordnung aufgezählten Leistungen: Gemäß § 1 Abs 1 Bundesbetreuungsgesetz umfasst

die Bundesbetreuung neben Unterbringung, Verpflegung und Krankenhilfe auch sonstige notwendige Betreuungsmaßnahmen. Dabei wird das zuständige Jugendamt eingebunden, welches - den Vorgaben der Jugendwohlfahrt entsprechend - alle Belange der Jugendlichen im Einvernehmen mit den Betreuungsstellen wahrnimmt. Es steht den Jugendlichen offen, ihre Freizeit selbst zu gestalten; Schulausbildung ist vorgesehen. Hinsichtlich allfälliger traumatisierter Jugendlicher ist für ärztliche Behandlung im Rahmen der Sozialversicherung gesorgt. Die Jugendämter als Vertreter der Jugendlichen nehmen darauf Bedacht, dass den Bedürfnissen der Jugendlichen angemessen Rechnung getragen wird.

zu Frage 28:

Eine konkrete Erfassung der jeweiligen Angebote, aufgeschlüsselt nach Vertragsquartieren, besteht nicht, wobei die örtliche zuständigen Jugendwohlfahrtsträger ex lege für unbegleitete minderjährige Asylwerber mitverantwortlich sind. In der Betreuungsstelle Traiskirchen wurde seit 1.12.2001 mit dem Verein "SOS-Menschenrechte" eine Clearingstelle mit strukturiertem Tagesablauf für diese Zielgruppe im Haus 9 eingerichtet. Weiters wurde das Haus 11 für Ausbildungs- und Freizeitaktivitäten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit der Betreuungsstellen mit den Clearingstellen in Salzburg, Graz, Linz, Wien und Mödling.

zu Frage 29:

Ja - allerdings meist nur bei Disziplinlosigkeiten bzw. in Form von "Entlastungsüberstellungen" vom Bundesland Wien in andere Bundesländer, wobei aber die Zahl der Verlegungen zahlenmäßig nicht erfasst ist.

zu Fragen 30 und 31:

Ja. Schriftlich und mündlich.

zu Frage 32:

Das Strahlenschutzgesetz trifft eine Regelung auf einfachgesetzlicher Basis, sodass es dem Gesetzgeber freisteht, Sonderregelungen für andere Bereiche vorzunehmen. Dieser

Spielraum ist schon im Jahr 1997 im § 43 Abs 2 SMG (Durchleuchtung von "body packern") und nunmehr auch im § 95 Abs 5 FrG ausgenützt worden.

zu Frage 33:

Durch § 95 Abs. 5 FrG soll einem Fremden, dessen Alter Gegenstand von behördlichen Ermittlungen ist, die Möglichkeit gegeben werden, die Durchführung eines Handwurzelröntgens zu verlangen, um seine Minderjährigkeit nachweisen zu können. Die Konsensuskonferenz hat im Jahre 2000 festgestellt, dass unter den zur Verfügung stehenden medizinischen Methoden zur Altersbestimmung das Verfahren des Handwurzelröntgens jene Methode darstellt, die bis zum 17. Lebensjahr bei Knaben und dem 15. Lebensjahr bei Mädchen eine relativ gute Aussagekraft mit relativ geringem Risiko verknüpft. Des weiteren wird der Fremde über die Aussagekraft des Verfahrens aufgeklärt und die Nichtäußerung des Wunsches nach dieser Untersuchungsmethode darf nicht zu seinem Nachteil in die Beweiswürdigung einfließen.